



# **SATZUNG**

## **des Wiener Basketball Verbandes**

*mit den Änderungen beschlossen in der Hauptversammlung des Wiener Basketball Verbandes am  
13. November 2017.*

### **Kapitel I. Der Verband**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

**§ 1.** Der Verband führt den Namen „Wiener Basketball Verband“. Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Wien. Er ist Mitglied des Österreichischen Basketballverbandes (kurz: ÖBV) und wird im Folgenden kurz als WBV bezeichnet.

**§ 1a.** Soweit in dieser Satzung oder in sonstigen Vorschriften des WBV personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **Zweck**

**§ 2.** (1) Der Verband dient in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar der Förderung, Ausübung und Organisation des Basketballsportes in Wien.

(2) Der Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. die Organisation, Abwicklung und Überwachung von Landesmeisterschaften, Cupbewerben sowie von Spielen der Verbandsauswahlen
2. die Überwachung von Eigenveranstaltungen der Verbandsvereine
3. Die Vertretung der Rechte und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder vor allen Behörden, Ämtern und sonstigen Organisationen, sofern hierzu nicht die Zuständigkeit des ÖBV gegeben ist
4. der Beitritt zu nationalen Vereinigungen sowie die Vertretung der Rechte und Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder vor diesen Vereinigungen,
5. die Unterstützung der Verbandsvereine im Rahmen der Verbandsmöglichkeiten in sportlicher und finanzieller Hinsicht, sowie durch Zuerkennung von Preisen,
6. *entfällt*
7. die Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen und dergleichen, sowie die Beschaffung geeigneter Bildungsmittel
8. die Erwerbung, Errichtung, Anmietung, Ausgestaltung und Erhaltung von Sportstätten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten,
9. die Organisation von sportlichen und geselligen Veranstaltungen,
10. die Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel

#### **Mittelaufbringung**

**§ 3.** Der WBV ist kein auf Gewinn berechneter Verein. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und Gebühren
2. Einnahmen aus Veranstaltungen jeder Art und Sponsoring,
3. Subventionen aus öffentlichen Mitteln,
4. Spenden und sonstigen Zuwendungen.

---

**Kapitel II. Die Mitglieder des Verbandes**

**Arten der Mitgliedschaft**

**§ 4. (1) Ordentlich**

e Mitglieder des Wiener Basketball Verbandes sind

1. die Verbandsvereine

2. deren Mitglieder, sofern sie beim WBV als Spieler, Trainer oder Funktionäre gemeldet sind

(2) Außerordentliche Mitglieder sind

1. physische Personen, sofern sie beim WBV als Spieler, Trainer, Schiedsrichter oder Funktionäre gemeldet sind

2. Ehrenmitglieder, d.s. physische oder juristische Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Basketballsport oder Förderung der Verbandszwecke von der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird oder die zu Ehrenpräsidenten gewählt werden.

**Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

**§ 5. (1)** Die Mitgliedschaft beginnt für einen Verein mit Aufnahme durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Ansuchen um Aufnahme sind anzuschließen:

1. Eine Kopie der von der Vereinspolizei genehmigten Vereinssatzung (Statuten).

2. Eine Kopie des Nichtuntersagungsbescheides der Vereinsbehörde.

3. Die satzungsgemäß unterfertigte Erklärung, dass sich der Verein allen Bestimmungen des WBV und des ÖBV unterwirft.

4. Ein Verzeichnis des Vereinsvorstandes sowie der beim WBV und beim ÖBV zeichnungsberechtigten Personen mit Unterschriftenprobe in zweifacher Ausfertigung.

(2) *enfällt*

(3) Vereine mit geschlossener Mitgliederzahl können nicht die Mitgliedschaft des WBV erhalten.

(4) Die Aufnahme ist hinfällig, wenn der Antragsteller den ihm vom WBV oder vom ÖBV auferlegten weiteren Verpflichtungen (wie Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren und Pönali, Anmeldung mindestens einer Mannschaft etc.) innerhalb des ihm vorgeschriebenen Zeitraumes nicht nachkommt. In diesem Fall bedarf es einer einfachen Feststellung des Vorstandes des WBV und einer schriftlichen Verständigung des Vereines.

(5) Die Mitgliedschaft eines Vereines endet mit dem Austritt aus dem WBV, der Auflösung des Vereines oder seiner Basketballsektion oder dem Ausschluss. Der Austritt ist dem Verband mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordene Beträge werden nicht rückerstattet. Beträge, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig aber noch nicht bezahlt wurden sind voll zu entrichten. Hierfür haftet zur ungeteilten Hand der Vereinsvorstand.

(6) Eine Änderung der Satzung bzw. des Vereinsvorstandes ist innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung, bei der dies beschlossen wurde, dem WBV bekannt zu geben.

(7) Die Mitglieder des WBV sind mit ihrer Aufnahme damit einverstanden, dass ihre dem WBV zur Verfügung gestellten Daten EDV-mäßig bearbeitet werden. Außerdem, dass die Daten sowie Trainingszeiten und Kontaktpersonen an Interessierte weitergegeben werden.

**§ 6. (1)** Die Mitgliedschaft von vereinsangehörigen Spielern beginnt mit ihrer satzungsgemäßen Aufnahme durch den Verein. Sie endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.

(1) Die Mitgliedschaft von vereinsangehörigen Funktionären beginnt mit ihrer satzungsgemäßen Bestellung und ihrer Bekanntgabe an den WBV. Sie endet mit dem Austritt, dem Tod, dem Ausschluss oder der satzungsgemäßen Abberufung durch den Verein.

## **SATZUNG** **des Wiener Basketball Verbandes**

---

**§ 7.** Verbandsfunktionäre (auch Schiedsrichter) und Trainer die keinem Verein angehören, werden mit ihrer Wahl oder Bestellung außerordentliche Mitglieder des WBV. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf ihrer Funktionsperiode bzw. Tätigkeit, der vorzeitigen Abberufung, dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.

**§ 8.** Physische und juristische Personen, die sich um den Basketballsport besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.

**§ 9.** (1) Die Hauptversammlung kann Ehrenmitglieder, der Vorstand auch andere Mitglieder aus triftigen Gründen, wenn für ein Vergehen die DO/ÖBV dies vorsieht, oder wenn sie durch ihre Zielsetzung oder Tätigkeit dem Zweck des Verbandes (§ 2 Abs. 1) nicht entsprechen oder sein Ansehen oder seine Interessen erheblich schädigen, mit 2/3-Mehrheit aus dem WBV ausschließen. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Ehrenzeichen zur Folge. Außerdem verliert diese Person für immer das Recht dem Vorstand des WBV oder einem seiner Fachausschüsse anzugehören.

(2) Das Recht der Vereine, Mitglieder aus triftigen Gründen auszuschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 10.** (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und den satzungsgemäß zustande gekommenen Vorschriften und Beschlüssen der Verbandsorgane zu entsprechen.

(2) Das Recht, an der Hauptversammlung durch Delegierte teilzunehmen, steht nur den Verbandsvereinen zu. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Alle ordentlichen Mitglieder haben weiteres das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der von den Verbandsorganen erlassenen Bestimmungen. Sie sind verpflichtet, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten und sonstige Leistungen zu erbringen.

(3) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, mit Antrag- und Stimmrecht, jedoch ohne aktives Wahlrecht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie haben freien Eintritt zu allen Verbandsveranstaltungen.

(4) Den übrigen außerordentlichen Mitgliedern stehen die Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder zu, ausgenommen das Stimm- und aktive Wahlrecht bei der Hauptversammlung

### **Beiträge, Gebühren und Zahlungsfristen**

**§ 11.** (1) Die von den Vereinen an den WBV zu leistenden Beiträge, Gebühren und Pönali der Meisterschaft sind in der GebO/WBV niedergeschrieben. Sie werden durch die Hauptversammlung oder, mit deren Ermächtigung, durch den Vorstand festgelegt. Gebühren für Cupbewerbe auf freiwilliger Basis sowie reine Drucksortenkosten können durch den Vorstand festgesetzt werden. Die Zuständigkeit zur Festlegung von Gebühren gilt sinngemäß auch für eine Streichung, Änderung oder Ergänzung anderer Verbandsbestimmungen des WBV, soweit davon Grundlagen für die in der GebO normierten Gebühren betroffen sind.

(2) Der Vorstand kann Vereinen, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, bis zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten das Stimmrecht bei der Hauptversammlung entziehen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

**Änderung des Vereinsnamens oder -sitzes**

**§ 12.** Die Änderung des Vereinsnamens oder -sitzes ist dem WBV unverzüglich zu melden.

**Fusion von Vereinen**

**§ 13.** Fusionen sind nicht zulässig!

**Kapitel III. Die Organe des Verbandes**

**§ 14.** Die Organe des Verbandes sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontrollkommission (Rechnungsprüfer)
4. das Schiedsgericht.

**Die Hauptversammlung**

**§ 15.** (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der in § 4 Abs. 1 genannten Verbandsvereine.

(2) Ordentliche Hauptversammlungen finden mindestens alle vier Jahre statt. Sie sind mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge des Vorstandes, bzw. seiner Mitglieder durch Verlautbarung im Verlautbarungsmedium der Homepage des Wiener Basketballverbandes einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung auf dieselbe Weise einzuberufen, wenn:

1. dies der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt,
2. dies mehr als ein Zehntel der Verbandsvereine unter Angabe der begehrten Tagesordnung oder von bestimmten Anträgen schriftlich verlangt,
3. der Präsident vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden ist und die nächste ordentliche Hauptversammlung nicht innerhalb von sechs Monaten stattfindet,
4. mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt geschieden ist
5. die Verbandsrechnungsprüfer an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert sind
6. oder ihren Auftrag zurückgelegt haben, oder
7. die freiwillige Auflösung des Verbandes beschlossen werden soll.

**§ 16.** (1) In die Zuständigkeit der Hauptversammlung (ordentliche und außerordentliche) fallen:

1. die Entgegennahmen der Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie der Berichte der Kontrollkommission,
2. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen des WBV.
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission,
5. die Ernennung und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
6. die Verleihung von Ehrenzeichen, sofern die Ehrenzeichenordnung keine anders lautenden Bestimmungen enthält,
7. die Festlegung der Verbandsabgaben, Beiträge, sowie Gebühren und Pönali mit Ausnahme der in §§ 10 (5) und 11 (1) angeführten in die Kompetenz des Vorstandes fallenden Kosten.

(2) Die Hauptversammlung kann sich mit 2/3-Mehrheit auch für andere Angelegenheiten als zuständig erklären.

## **SATZUNG** **des Wiener Basketball Verbandes**

---

**§ 17.** (1) Antrags-, stimm- und aktiv wahlberechtigt sind die Vereine des WBV laut § 5. Jeder Verein hat für jede seiner Mannschaften, die an einem Dauerbewerb des WBV (Landesmeisterschaft), der höchsten bzw. zweithöchsten Bewerbe der Damen oder Herren oder, wenn der Bewerb bei Abhaltung der Hauptversammlung bereits beendet ist, bis zu dessen Abschluss ordnungsgemäß teilgenommen hat, eine Stimme.

(2) Antrags- und stimmberechtigt, jedoch nicht aktiv wahlberechtigt sind die Ehrenmitglieder.

(3) Antragsberechtigt ist auch der Vorstand sowie jedes einzelne Vorstandsmitglied.

(4) Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit sind die Verbandsrechnungsprüfer antragsberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme verpflichtet.

**§ 18.** (1) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Hauptversammlungen des WBV kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**§ 19.** Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern entscheidet die absolute Mehrheit. Wird sie von keinem Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang, in dem nur die zwei Kandidaten wählbar sind, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

### **Der Vorstand**

**§ 20.** (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten,
2. ein bis drei Vizepräsidenten
3. dem Wirtschafts- und Finanzreferenten
4. dem Sportreferenten
5. dem Schiedsrichterreferenten
6. dem Rechtsreferenten
7. dem Damensportreferenten

(2) Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder deren Stellvertreter und der vom Vorstand bestellten Fachreferenten ist in der Geschäftsordnung geregelt (GO/WBV). Ein Vizepräsident kann auch ein Referat leiten.

(3) Außer bei vorübergehender Vertretung ist die gleichzeitige Führung von mehr als zwei Referaten ebenso ausgeschlossen wie die Leitung eines Referates durch den Präsidenten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Sie müssen nicht Mitglied eines Verbandsvereines sein.

(5) Der Vorstand tagt wenigstens zweimal im Quartal. Die Sitzung ist durch den Präsidenten oder seinem Vertreter unter Vorlage der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen.

(6) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes. Sie können ihr Antrags- und Stimmrecht nicht auf eine andere Person übertragen.

(7) Antragsberechtigt ist auch, im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit, die Kontrollkommission.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 2/3 der Vorstandsmitglieder des WBV anwesend sind.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit, und entscheidet bei Stimmengleichheit; eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss ist zulässig, sofern der Präsident einer Beschlussfassung per Umlaufbeschluss zustimmt.

(10) Scheidet ein gewählter, vom Vorstand kooptierter, ernannter oder bestellter Funktionär, ausgenommen der Präsident, im Laufe der Funktionsperiode aus, so ist das freigewordene Referat vom Vorstand durch Zuwahl zu besetzen. Bis dahin kann der Präsident bei besonderer Dringlichkeit entweder ein Mitglied des Vorstandes oder die für das Referat vorgesehene Person mit dessen provisorischer Leitung betrauen. Für die Zuwahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem durch Zuwahl bestellten Referenten kommen ab der Bestellung alle Rechten und Pflichten wie der von der Hauptversammlung bestellten Referenten zu. Er muss nicht Mitglied eines Verbandsvereines sein, er übt seine Funktion ehrenamtlich aus.

(11) Das freiwillige Ausscheiden aus einem Referat ist jederzeit möglich. Dringende Angelegenheiten müssen jedoch vom scheidenden Referenten bis zur Bestellung des neuen Referenten wahrgenommen werden.

(12) *entfällt.*

(13) Die Hauptversammlung kann durch sie gewählte Referenten aus einem wichtigen Grund vorzeitig abberufen. Wenn der Vorstand über Antrag des Präsidenten mit 2/3 Mehrheit die vorzeitige Abberufung eines Referenten beantragt, ist dieser bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung suspendiert. Der betroffene Referent ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Mit der vorläufigen Leitung seines Referates ist ein anderes Mitglied des Vorstandes zu betrauen.

(14) Scheidet der Präsident des WBV vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand, falls die nächste ordentliche Hauptversammlung innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet, einen der Vizepräsidenten mit der Geschäftsführung betrauen. Andernfalls ist vom dienstältesten Vorstandsmitglied innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bei der nur der neue Präsident für den Rest der Funktionsperiode zu wählen ist.

(15) Wird gegen ein Vorstandsmitglied in Verfahren aus welchem Grunde immer nach der DO/ÖBV eingeleitet, so entscheiden die restlichen Mitglieder des Vorstandes darüber, ob es bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens von seinem Amt suspendiert wird. Im Fall eines Schuldspruches hat der Vorstand zu entscheiden, ob auf Grund des Schuldspruches auf Verlust des Amtes zu erkennen ist.

**§ 21.** Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, sofern sie nicht auf Grund dieser Satzung oder sonstiger Verbandsvorschriften ausdrücklich der Hauptversammlung, den Fachausschüssen, den Angestellten oder dem Verbandschiedsgericht vorbehalten sind, so insbesondere für:

1. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Erledigung dem Präsidenten, den Angestellten oder den Fachreferenten in ihrem eigenen Wirkungsbereich vorbehalten ist,
2. die Erlassung von Bestimmungen und Vorschriften und deren Änderungen, aber auch die Anpassung der Verbandsvorschriften des ÖBV an die besonderen Verhältnisse des WBV im Sinne des § 34 der Satzung des ÖBV, soweit dafür nicht die Hauptversammlung zuständig ist,
3. die Durchführungsbestimmungen der Verbandswettbewerbe sowie deren Ausschreibung, Organisation und Überwachung,
4. der Beitritt zu nationalen Sportorganisationen oder anderen gemeinnützigen Verbänden.
5. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

6. die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Jahresrechnungsabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung der Verbandsmittel,
7. die Zuerkennung von Sportförderungsmittel und die Überprüfung ihrer widmungsgemäßen Verwendung.
8. die Besetzung von freigewordener Referate und die Einsetzung von Fachausschüssen,
9. die Aufhebung von Beschlüssen der Fachausschüsse und Entscheidungen der Fachreferenten (ausgenommen des Rechtsreferenten), sofern gegen solche Beschlüsse und Entscheidungen kein Rechtsmittel vorgesehen ist. Zur Aufhebung von Beschlüssen, die bereits vom Präsidenten bestätigt worden sind, ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich, sonst genügt die einfache Mehrheit. Entscheidungen der Fachreferenten können nur über Antrag des Präsidenten und nur wegen Verletzung der Satzungen oder sonstiger Verbandsvorschriften aufgehoben werden,
10. die Beschlussfassung in Angelegenheiten, die sonst in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen (ausgenommen Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Verbandes), sofern eine besondere Dringlichkeit gegeben ist und eine außerordentliche Hauptversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Solche Beschlüsse müssen der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Versagt die Hauptversammlung die Bestätigung, ist der Beschluss unverzüglich aufzuheben.
11. alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die Hauptversammlung übertragen wurden,
12. die Entgegennahmen der Referentenberichte und die Beschlussfassung über Anträge der Referenten,
13. die Bestätigung und/oder Aufhebung von Expräsidio-Entscheidungen des Präsidenten, sofern die GO/WBV nicht anderes vorsieht,
14. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Verbandes,
15. die Erlassung der Geschäftsordnung (GO/WBV)

### **Die Kontrollkommission**

**§ 22.** (1) Zur Überprüfung und Gebarung des Verbandes wählt die Hauptversammlung zugleich mit dem Vorstand die Kontrollkommission (KK).

(2) Die KK untersteht unmittelbar der Hauptversammlung und ist an keinerlei Weisungen des Vorstandes gebunden.

(3) Die KK besteht aus dem Vorsitzenden und einem Beisitzer sowie je einen Stellvertreter, die von der Hauptversammlung für die Funktionsperiode des Vorstandes gewählt werden. Sie dürfen in den letzten zwei Jahren nicht Mitglieder des Vorstandes gewesen sein und für die Dauer ihrer Bestellung keinem Organ des Verbandes, welcher der Kontrolle der KK unterliegt, angehören.

(4) Sind der Vorsitzende oder der Beisitzer dauernd an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder legen sie ihren Auftrag zurück, rückt der jeweilige Stellvertreter in das freigewordene Amt vor.

(5) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Beisitzer, kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) In die Zuständigkeit der KK fallen:

1. Die Prüfung der Kassen und der Buchführung des Verbandes wenigstens einmal im Jahr, in Jahren einer ordentlichen Hauptversammlung vor dieser. Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken.
2. über Ersuchen des Vorstandes die Überprüfung der Gebarung jener Referate, die aufgrund gesonderter Dotierungen zur Führung einer eigenen Buchhaltung verpflichtet sind,
3. die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, welcher durch den Wirtschaftsleiter jährlich zu erstellen ist und den Prüfbericht dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Stellungnahme ist der KK drei Wochen vor der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen und in der Hauptversammlung vom Präsidenten zu verlesen.

## **SATZUNG**

### **des Wiener Basketball Verbandes**

---

(7) Die Kontrollkommission hat über die von ihr durchgeführten Prüfungen dem Vorstand und der Hauptversammlung schriftlich und mündlich zu berichten und bei dieser im Falle der ordnungsgemäßen Gebarung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

(8) Die KK kann jederzeit Überprüfungen durchführen und hat hierzu ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Beisitzer zu unterschreiben und dem Vorstand sowie der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

(9) Im Falle einer Beanstandung hat der Präsident hierzu binnen Monatsfrist schriftlich Stellung zu nehmen und entweder die Zweckmäßigkeit der beanstandeten Maßnahme zu begründen oder für deren Beseitigung Sorge zu tragen. Die schriftliche Stellungnahme ist dem Vorsitzenden der KK zum Protokoll und zur Vorlage an die Hauptversammlung zu übergeben.

#### **Kommissionen**

**§ 23.** Die Hauptversammlung und der Vorstand können zur Besorgung bestimmter Angelegenheiten Kommissionen einsetzen.

#### **Der Wahlausschuss**

**§ 24.** (1) Die Durchführung der Wahl des Vorstandes bzw. des Präsidenten obliegt einem Wahlausschuss. Dieser besteht aus einem Vertreter des Vorstandes und zwei Vereinsvertretern. Diese werden anlässlich einer Hauptversammlung von den Vereinen vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt die Entgegennahme der einlaufenden Wahlvorschläge bzw. Wahlwerbungen und die Durchführung der Neuwahl. Der Vorsitz bei der Wahl gehört dem Ehrenpräsidenten, bei mehreren Ehrenpräsidenten dem Ältesten. In Ermangelung eines solchen oder bei Verhinderung gebührt der Vorsitz dem Vertreter des Vorstandes im Wahlausschuss.

(3) Liegt weder ein Wahlvorschlag noch eine Wahlwerbung vor, kann der Wahlausschuss entweder selbst einen Wahlvorschlag einreichen oder den scheidenden Vorstand(Referenten) zur Wiederwahl vorschlagen.



## **Kapitel IV: Sonstige Bestimmungen**

### **Vertretung des Verbandes nach außen**

**§ 25.** (1) Der Verband wird nach außen durch den Präsidenten vertreten. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser von den aus der Reihe der Vorstandsmitglieder ernannten Vizepräsidenten mit dem Beisatz „geschäftsführender Vizepräsident“ vertreten. Ist eine Vertretung durch Vizepräsidenten nicht möglich, so kommt seine Vertretung automatisch dem an Jahren älteste Vorstandsmitglied zu.

(2) Alle verbindlichen Ausfertigungen an den ÖBV, an Landesverbände und Vereine sowie Schriftstücke im Verkehr mit Behörden und Ämtern und anderen Sportorganisationen, sowie Vereinbarungen mit Dritten müssen vom Präsidenten oder seinem Vertreter unterfertigt werden. In rein fachlichen und administrativen Angelegenheiten, die nach der GO/WBV in den Zuständigkeitsbereich einzelner Fachreferenten fallen, kann der Präsident diese jedoch zur Zeichnung berechtigen.

(3) Die administrativen Geschäfte des Verbandes werden von einem Sekretariat (Büro) besorgt. Dem Sekretariat steht der Vorstand mit seinen Mitgliedern vor.

### **Kundmachung und bindende Wirkung der Verbandsvorschriften**

**§ 26.** Die von der Hauptversammlung und vom Vorstand satzungsgemäß erlassenen Vorschriften sind vom Vorstand im Internet kundzumachen. Von der erfolgten Kundmachung sind die Vereine umgehend per Email oder per Post zu verständigen. Ihre alle Mitglieder des WBV bindende Wirkung beginnt, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung herausgegeben und versendet wird.

### **Aufsichtsrecht des Präsidenten**

**§ 27.** Der Präsident des WBV kann jene im Bereich des WBV gefassten Beschlüsse selbst nach Eintritt der Rechtskraft oder die von einem Organ außer der Hauptversammlung erlassenen allgemeinen Anordnungen aussetzen, die der Satzung oder sonstigen Vorschriften des WBV oder ÖBV offenbar widersprechen, und die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen. Findet dieser, dass zwingende Verbandsvorschriften verletzt wurden, so hat er den Beschluss bzw. die allgemeine Anordnung aufzuheben und gegebenenfalls die neuerliche Entscheidung anzuordnen, andernfalls aber die Aussetzung zu widerrufen.

### **Haftungsausschluss**

**§ 28.** Der WBV trägt keine Haftung für im Rahmen der Verbandswettbewerbe oder Eigenveranstaltungen eintretende Unfälle und andere Schadensfälle.

### **Säumnisbeschwerde**

**§ 29.** Mitglieder, deren Anbringen ein Monat nach Eingang beim zuständigen Verbandsorgan noch nicht erledigt sind, können Säumnisbeschwerden an den Präsidenten des WBV erheben. Über dessen Aufforderung hat das säumige Organ binnen vier Wochen entweder die Angelegenheit zu erledigen oder die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, kann der Präsident dem Organ die Angelegenheit entziehen und einer von ihm zu bestimmenden Vertretung zuweisen.

### **Anrufung von Gerichten und Behörden**

**§ 30.** Die Anrufung von Gerichten, Behörden oder Sportorganisationen wegen Vorfälle im Rahmen des Verbandsgeschehens soll tunlichst vermieden werden. Finden diesbezügliche Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Verbandsangehörigen statt, ist vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes zunächst der Präsident und der Rechtsreferent des Wiener Basketballverband zur Vermittlung anzurufen.

### **Strafbestimmungen**

**§ 31.** Verstöße gegen die Satzung und sonstige Vorschriften des WBV sowie des ÖBV durch seine Mitglieder werden nach der Disziplinarordnung des ÖBV sowie nach Sondervorschriften des WBV über Pönali geahndet. Die Rechtsmittel und der Instanzenzug werden durch die Verfahrensordnung des ÖBV geregelt.

### **Schiedsgericht**

**§ 32.** (1) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, auf welche die Verfahrensordnung des WBV bzw. ÖBV nicht anwendbar ist, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

(2) Jede Partei entsendet einen Vertreter. Die Vertreter wählen eine weitere Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Einigen sie sich nicht, bestimmt ihn der Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel zulässig.

### **Schlussbestimmungen**

**§ 33.** (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung in Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Hauptversammlung hat einen Liquidator zur Abwicklung der Auflösung zu bestellen. Das nach der Abwicklung verbleibende Verbandsvermögen fließt in Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes dem ÖBV, falls dieser ablehnt, der österreichischen Bundessportorganisation zur Verwendung im Rahmen der Förderung des Körpersportes in Österreich zu.

(2) Im Falle der behördlichen Auflösung des Verbandes sind diese Bestimmungen unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften sinngemäß anzuwenden.